

Weisungen öffentliches Beschaffungswesen

vom 12.11.2014 (Stand am 01.05.2020)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 12.11.2014. Inkrafttreten am 01.12.2014.

Änderungen der Reglementsartikel

Art. 7 Änderung

Beschluss des Gemeinderats vom 16.09.2020. Inkrafttreten am 01.05.2020

Änderung der Anhänge

--

Hinweis

Das kommunale Beschaffungsrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Sonderdiagramm Beschaffungswesen (Bestandteil Organisationshandbuch)

Weitere Unterlagen:

- Weisungen öffentliches Beschaffungswesen
- Weisung Gebäude- und Materialstandards

Zuständige Abteilung

Abteilung Bau, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
bauabteilung@muensingen.ch, 031 724 52 20

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzungen.....	4
Geltungsbereich	4
Kompetenzregelungen	4
Übergeordnete Gesetzgebung - Schwellenwerte	4
Offene und selektive Verfahren	5
Einladungsverfahren	5
Freihändiges Verfahren	5
Wiederkehrende Liefer- oder Dienstleistungsaufträge	5
Eignungs- und Zuschlagskriterien - Grundsatz	6
Ausschlussgründe.....	6
Referenzen	6
Zuschlagskriterien und Gewichtung.....	6
Bewertung der Zuschlagskriterien	6
Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis.....	6
Formulierungsvor-schläge für Zuschlagskriterien - Preis	6
Auftragsbezogene Referenzen	7
Leistungsfähigkeit, Termine	7
Lehrlingsausbildung.....	7
Auftragsanalyse.....	7
Baustellenorganisation / -logistik.....	7
Ökologie, Umweltschutz	7
Auskunftsstelle und Dokumentation.....	7
Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)¹ und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)² die folgenden Weisungen:

Zielsetzungen

Art. 1

Diese Weisungen haben zum Ziel, den Vollzug ÖBG sowie der dazugehörigen ÖBV auf Gemeindestufe zu regeln.

Geltungsbereich

Art. 2

Welche Beschaffungsstellen und welche Beschaffungen der öffentlichen Submissionsgesetzgebung unterstehen ist im Art 2 ÖBG und in Art. 1 ÖBV geregelt.

Diese Weisungen mit weitergehenden Vorgaben gelten für:

- a) alle dem Gemeinderat unterstellten Verwaltungsabteilungen
- b) die Volksschule
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist
- d) für private Vergabestellen für Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50% der Gesamtkosten von der Gemeinde subventioniert werden

Kompetenzregelungen

Art. 3

¹ Die Regelung der Kompetenzen im Verfahrensablauf erfolgt im Organisationshandbuch Sonderdiagramm für das Beschaffungswesen. Zudem gelten die Kompetenzregelungen betreffend Sonderdiagramm für das Rechnungswesen.

² Beim Einsatz einer Spezialkommission wird die Kompetenzregelung im Pflichtenheft geregelt.

³ Jeder Vergabebeschluss setzt einen bewilligten Kredit voraus. Erfolgt ein Zuschlag für mehrere Arbeitsphasen, muss zumindest der Kredit für die erste Phase bewilligt sein. Erfolgt im Einladungsverfahren oder im offenen Verfahren eine Submission und die Arbeitsvergabe vor dem Kreditbeschluss, muss dieses Vorgehen in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt sein. Zudem muss der Zuschlag unter Vorbehalt der späteren Kreditgenehmigung erfolgen.

Übergeordnete Gesetzgebung - Schwellenwerte³

Art. 4

¹ Bei kommunalen Aufträgen gelten im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich folgende Verfahrensarten bzw. Schwellenwerte (geschätzter Auftragswert in CHF ohne MwSt.):

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000.00	unter 150'000.00	unter 150'000.00	unter 300'000.00
Einladungsverfahren	unter 250'000.00	unter 250'000.00	unter 250'000.00	unter 500'000.00
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000.00	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000.00

² Die Berechnung der Schwellenwerte erfolgt aufgrund von Kostenvoranschlägen, Richtofferten oder Erfahrungswerten. Sie muss dokumentiert sein.

³ Bauhauptgewerbe bedeutet: Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks.

¹ Kantonales Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) vom 11.06.2002

² Kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) vom 16.10.2002

³ Gemäss Anhang 2 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB, BSG 731.2-1) vom 25.11.1994 mit Änderungen vom 15.03.2001

⁴ Wenn ein Auftrag mehrere Leistungsarten kombiniert (z.B. Lieferungen und Dienstleistungen), so ist für die Bestimmung des Schwellenwerts massgebend, welche Leistungsart betragsmässig überwiegt.

Offene und selektive Verfahren⁴

Art. 5

Folgende Ausschreibungen oder Entscheide müssen auf www.simap.ch online veröffentlicht werden:

- a) Ausschreibungen im offenen/selektiven Verfahren
- b) Entscheide, Ausschreibungen anstelle des offenen Verfahrens im Einladungsverfahren durchzuführen
- c) Entscheide, Vergaben anstelle des Einladungsverfahrens oder des offenen/selektiven Verfahrens freihändig zu vergeben

Einladungsverfahren⁵

Art. 6

Im Einladungsverfahren müssen mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Vorweg sind Münsinger Firmen einzuladen. Ergänzend sind auch ortsfremde Anbieter und Jungunternehmer zur Offertstellung einzuladen.

Freihändiges Verfahren⁶

Art. 7⁷

¹ Freihändige Aufträge bis zu folgenden Schwellenwerten können ohne Konkurrenzofferte durch die Verwaltung direkt vergeben werden (geschätzter Auftragswert in CHF ohne MwSt.):

Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
		Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
unter 10'000.00	unter 25'000.00	unter 20'000.00	unter 30'000.00

² Bei freihändigen Aufträgen, welche diese Schwellenwerte überschreiten ist wie folgt vorzugehen:

- Zur Offertstellung sind der Gemeinde bekannte Firmen einzuladen, mindestens aber drei Firmen aus Münsingen.
- Sofern in Münsingen nicht genügend Firmen ansässig sind, hat die Einladung zur Offerstellung nach folgenden Prioritäten zu erfolgen
 - a) Unternehmen mit Mitgliedschaft im Gewerbeverein Aaretal
 - b) Unternehmen aus der Region
- Es kann maximal eine Abgebotsrunde durchgeführt werden. Allen Anbietern ist vor der Abgebotsrunde der tiefste Preis mitzuteilen.
- Die zum Entscheid befugten Stellen vergeben den Auftrag an das vorteilhafteste Angebot.
- Sofern das Angebot einer Münsinger Unternehmung nicht mehr als 7% über dem günstigsten ortsfremden Angebot liegt, kann der Auftrag an die Münsinger Unternehmung vergeben werden.
- Auftragsvergaben unter für freihändige Vergaben werden ohne Verfügungen und somit ohne Rechtsmittel vergeben. Sie sind somit nicht anfechtbar.⁸

Wiederkehrende Liefer- oder Dienstleistungsaufträge

Art. 8

Daueraufträge sind periodisch zu überprüfen. Der Auftragswert wird gemäss Art. 3 ÖBV berechnet.

⁴ Art. 6 ÖBG, Art. 4 ÖBV, Art. 5 ÖBV

⁵ Art. 4 ÖBG

⁶ Art. 7 ÖBV, Art. 27 ÖBV

⁷ Fassung vom 16.09.2020

⁸ Art. 11 ÖBG, Art. 13 ÖBG

Eignungs- und Zuschlagskriterien ⁹ - Grundsatz	<p>Art. 9 Die in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Eignungskriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein, ansonsten der Ausschluss vom Verfahren erfolgt. Die Beurteilung der Angebote erfolgt mittels der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.</p>
Ausschlussgründe ¹⁰	<p>Art. 10 Anbietende werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe gemäss Art. 24 ÖBV vorliegen.</p>
Referenzen	<p>Art. 11 Eigene und fremde Referenzen werden eingeholt, dokumentiert und berücksichtigt.</p>
Zuschlagskriterien und Gewichtung ¹¹	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen. Sie sind immer auftragsbezogen je nach Art der Vergabe festzulegen, müssen sachlich begründet sein und dürfen sich nicht diskriminierend auswirken.</p> <p>² Zuschlagskriterien können insbesondere sein: Qualität, Preis, Termine, Ökologie, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur, Verbandszugehörigkeit. Weitere Zuschlagskriterien im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung sind möglich. Beim Zuschlagskriterium Preis ist zusätzlich die Regel bekannt zu geben, wie der Preis bewertet wird.</p> <p>³ In der Regel sind drei, maximal jedoch fünf Zuschlagskriterien zu wählen. Im Weiteren und für Beispiele wird auf Art. 15 ff verwiesen.</p>
Bewertung der Zuschlagskriterien	<p>Art. 13 Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt nach dem Prinzip der Nutzwertanalyse. Jede Offerte erhält zu jedem Kriterium einen bis fünf ganze Punkte, welche mit der Gewichtung multipliziert werden. Diejenige Offerte mit der höchsten Summe erhält den Zuschlag. Die Offerten werden relativ zueinander bewertet.</p>
Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis	<p>Art. 14 Die Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis ist auftragsbezogen vor der Ausschreibung festzulegen.</p>
Formulierungsvorschläge für Zuschlagskriterien - Preis	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Gewichtung des Kriteriums Preis ist auftragsspezifisch festzulegen. Je nach Auftrag kann das Kriterium Preis das einzige Zuschlagskriterium sein (Preis 100%). Weist die Beschaffung spezielle Kriterien auf, wie z.B. viel Erfahrung des Auftragnehmers oder technische Besonderheiten, wird das Kriterium Preis weniger stark gewichtet (z.B. 20 bis 40%).</p> <p>² Die Bewertung der Kriteriums Preis kann auf zwei Varianten erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Variante 1, feste Formel: Das preisgünstigste Angebot erhält fünf Punkte. Die Berechnung der

⁹ Art. 16 ÖBV

¹⁰ Art. 8 ÖBG, Art. 24 ÖBV

¹¹ Art. 30 ÖBV

Punktzahl für die weiteren Angebote erfolgt nach folgender Formel: Pro 1% Mehrpreis erfolgt ein Abzug von 0,1 Punkten. (z.B. Preis bis 101% ergibt eine Bewertung von 4,9 Punkten, Preis bis 102% ergibt Bewertung 4.8 Punkte, usw.). Angebote grösser 140% werden mit Note 1 bewertet.

- Variante 2, relative Abstufung:
Das preisgünstigste Angebot erhält fünf Punkte. Das nächst günstigere Angebot erhält vier Punkte, das wieder nächst günstigere Angebot drei Punkte, usw. Angebote, welche nahe beieinanderliegen können mit gleicher Punktzahl bewertet werden wenn der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium ist.

Auftragsbezogene
Referenzen

Art. 16

Dieses Kriterium umfasst die in den Submissionsunterlagen eingeforderten oder angegebenen Referenzen aber auch Referenzen, welche der Auftraggeber selber einholt. Wenn Vorbehalte betreffend Qualitätszertifikate, Qualität der Arbeit oder Einhaltung der Vorgaben bestehen, müssen im Vergleich zum besten Angebot weniger Punkte verteilt werden.

Leistungsfähigkeit,
Termine

Art. 17

- a) Einhaltung der Termine (Auftragsbeginn, Arbeitsbeginn, Vollendung)
- b) Infrastruktur
- c) Anzahl Mitarbeitende
- d) Maschinenpark
- e) technische Hilfsmittel

Lehrlingsausbildung

Art. 18

Betriebe, die Lernende ausbilden, sollen bevorzugt werden. Die Gewichtung der Anzahl Lernenden erfolgt im Verhältnis zu den beschäftigten Personen.

Auftragsanalyse

Art. 19

Bei komplexen Aufgaben ist eine Auftragsanalyse zu verlangen.

- a) Erläuterung Aufgabe (Aufgabenstellung resp. Auftragsziele erfasst?)
- b) Vorschläge zum Vorgehen (klares Vorgehenskonzept vorgelegt?)
- c) Hinweise auf kritische Punkte des Projektes (wesentliche Risiken erkannt?)
- d) evtl. Risikoanalyse nach SIA 2007

Baustellenorganisa-
tion / -logistik

Art. 20

- a) Zweckmässigkeit und Flächenbedarf der Installation, Bau- und Transportpisten
- b) Umwelt- und bodenschonende Eingriffe

Ökologie, Umwelt-
schutz

Art. 21

Die Gemeinde Münsingen ist im Besitz des Labels „Energierstadt“ und versucht in Umweltbelangen als Vorbild zu wirken. Den beiden Themen, Ökologie und Umweltschutz, soll bei Arbeitsausschreibungen in den besonderen Bestimmungen gebührend Rechnung getragen werden.

Auskunftsstelle und
Dokumentation

Art. 22

¹ Die Abteilung Bau führt die Fachstelle Beschaffungswesen. Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Auskunftsstelle für Fragen zum Verfahrensablauf öffentliche Beschaffungen
- b) Erarbeiten und redigieren von Vorlagen

- c) Redaktion und Betreuung des Sonderdiagramms für das Beschaffungswesen
² Für die Dokumentation der Verfahren ist die jeweils federführende Abteilung zuständig. Auch freihändige Verfahren sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Inkrafttreten

Art. 23

- ¹ Die Inkraftsetzung der Weisungen öffentliches Beschaffungswesen erfolgt auf den 01.12.2014.
² Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere der Anhang zum Sonderdiagramm Beschaffungswesen vom 21.09.2011 aufgehoben.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär